

Planungsrechtliche Festsetzungen:

	Art der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
	Mass der baulichen Nutzung (§9 (1) 1BauGB) Grundflächenzahl (GRZ) hier z.B. 0,4 (§ 19 BauNVO)
	Maximale Gebäudehöhe (Hmax) in Meter bezogen auf die Bezugsebene. (siehe Textteil)
	Zahl der Vollgeschosse
	Bezugsebene in Meter über NN (Normalnull)
	Maximale Zahl der Wohneinheiten Bauweise (§9 (1) 2 BauGB)
	offene Bauweise; es sind nur Einzelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO). Überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) 2 BauGB)
	Baugrenze (§23 (3) BauNVO) Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 2 BauGB)
	Hauptgebäuderichtung Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) 11 BauGB)
	Fahrbahn/Sicherheitsstreifen Grünflächen (§9 (1) 15 BauGB)
	Verkehrsgrün Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) 20, 25 BauGB)
	Umgrenzen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) 25a BauGB)
	Erhalt von Bäumen (§9 (1) 25b BauGB)
	bestehende Bäume, die entfallen
	Flächen zur Herstellung des Strassenkörpers (§9 (1) 26 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§9 (1) 4,22 BauGB)
	Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§9 (1) 21 BauGB) Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9 (1) 26 BauGB)
	Satteldach
	Höhenlinien
	Flurstücksnummern und Flurstücksgrenze
	Grundstücksgrenzen (Vorschlag)
	Bestehende Bebauung
	Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baul.Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 (7) BauGB)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.1990